



Ordnung für die Jugendprüfung (JP/LR)

LCD-JP/LR
Stand: 15.06.2025

JUGENDPRÜFUNGSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 1. Unterabschnitt: Ziele und Grundsätze der Prüfung
 - § 1 Prüfungsziel
 - § 2 Aufgabenkategorie
 - § 3 Mindest- und Höchstalter der Hunde
 2. Unterabschnitt: Prüfungsfächer und Durchführung der Jugendprüfung
 - § 4 Übersicht der Fächer, Durchführung, Höchstzahl der teilnehmenden Hunde
 - § 5 Zulassung
 - § 6 Richter
 - § 7 Meldung/Nennung
 - § 8 Unterwerfungserklärung, Impfnachweis
 - § 9 Nenngeld
 - § 10 Identitätsnachweis
 - § 11 Hundebegrenzung/läufige Hündinnen
 - § 12 Suchenwild
 - § 13 Prüfungsreihenfolge/Gelände
 - § 14 Muss- und Sollbestimmungen
2. Abschnitt: Prüfungsfächer
 1. Unterabschnitt: Einzelfächer
 - § 15 Markieren, Merken
 - § 16 Wasserarbeit
 - § 17 Freie Verlorensuche
 2. Unterabschnitt: Gesamtfächer
 - § 18 Schusssicherheit und „will to please“
 - § 19 Freies Bei- Fuß-Gehen/Führerbezug
 - § 20 Bringen von Wild
 - § 21 Standruhe
 - § 22 Arbeitsfreude/Finderwille
 - § 23 Nasengebrauch
 3. Unterabschnitt: Bewertungsgrundsätze
 - § 24 Prädikate
 - § 25 Fachwertziffern
 - § 26 Gesamtprädikat
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 27 Berichterstattung
 - § 28 Ausbildungskennzeichen
 - § 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1.1. Unterabschnitt: Ziel und Grundsätze der Prüfung

§ 1 Prüfungsziel

Die Jugendprüfung / Labrador Retriever - kurz JP/LR - ist eine jagdliche Anlagenprüfung. Sie hat zum Ziel, schon frühzeitig die jagdlichen Anlagen festzustellen, welche den Labrador Retriever als Apportierspezialisten auszeichnen. Hierzu gehören neben einem ausgeprägten Finderwillen, einem guten Nasengebrauch, insbesondere seine Fähigkeit zu markieren (merken), gepaart mit einer guten Ausdauer, seine Wasserpassion, eine schon früh erkennbare Bringfreude und der Wille, dem Hundeführer zu gefallen ("will to please"). Über die JP/LR können wertvolle Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche jagdlichen Anlagen die Elterntiere weitergeben, wenn möglichst viele Junghunde aus einem Wurf geprüft werden.

§ 2 Aufgabenkategorie

Die JP/LR besteht neben zwei kurzen Frei-Bei-Fuß-Folgen aus Apportieraufgaben, die so ausgelegt und durchgeführt werden, dass sie der Jagd so nahe wie möglich kommen, soweit dies unter Berücksichtigung von Prüfungsbedingungen möglich ist.

§ 3 Mindest- und Höchstalter der Hunde

Um - soweit möglich - die jagdliche Veranlagung von dem Führeinfluss und von sonstigen das Verhalten des Hundes beeinflussenden Umweltbedingungen abgrenzen zu können, werden die Hunde in einem Alter geprüft, in welchem sie den für eine Prüfung erforderlichen Grundgehorsam vorweisen können und die Förderung und Herausbildung der Anlagen so entwickelt sind, dass diese bei der Prüfung gezeigt und festgestellt werden können. Der Hund muss daher mindestens 9 Monate und darf höchstens 18 Monate alt sein.

1.2. Unterabschnitt: Prüfungsfächer und Durchführung der Jugendprüfung

§ 4 Übersicht der Fächer, Durchführung, Höchstzahl der teilnehmenden Hunde

(1) Übersicht der Fächer

Die einzelnen Prüfungsfächer sollen folgendes feststellen:

- die Markierungs- bzw. Merkfähigkeiten des Hundes,
- seine selbstständige Suche,
- den typischen Finderwillen des Retriever,
- seine Wasserfreudigkeit und Arbeiten im Wasser,
- seine Ausdauer und Arbeitsfreude,
- seine Standruhe,
- seinen Führerbezug durch nicht erzwungen wirkendes, freudiges Frei Bei-Fuß-Gehen,
- sicheres Aufnehmen und Tragen des Wildes und sein freudiges - nicht erzwungen wirkendes - Zutragen.

(2) Durchführung

Die Durchführung der JP/LR obliegt dem LCD. Die JP/LR darf nur außerhalb der Setz- und Brutzeiten (Landesjagdgesetz) an einem Tag durchgeführt werden, soweit sichergestellt ist, dass das Wild nicht gestört wird und ein brauchbarer Jagdhund anwesend ist.

(3) Anzahl der teilnehmenden Hunde

Zu einer JP/LR dürfen nicht mehr als 10 Hunde zugelassen werden.

§ 5 Zulassung

(1) Zugelassen werden:

1. im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragene Retriever.
2. im Ausland gezüchtete Retriever, die durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten sind, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel.

(2) Der LCD darf bei Abhaltung einer JP/LR die Zulassung auf Retriever seiner Zucht beschränken.

- (3) Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer JP/LR geführt werden. Ein Hund, der diese Prüfung bestanden hat, kann nicht ein weiteres Mal zugelassen werden. Prüfungsausfälle durch Umstände, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung. Ein Hund, für den bereits ein jagdlicher Brauchbarkeitsnachweis (z.B. Jagdgebrauchsprüfung oder eine höhere jagdliche Prüfung oder BP §6, BP §7) besteht, ist nicht mehr zu dieser Anlagenprüfung zugelassen.
- (4) Der eine JP/LR veranstaltende Sonderleiter oder Prüfungsleiter/Richterobmann muss die beabsichtigte Prüfung bis spätestens vier Wochen vor der Durchführung mit Termin und Bedingungen in einem der Vereinsorgane ausschreiben.
- (5) Die Zuchtbuchnummer des gemeldeten Retrievers ist im Programm der Prüfung aufzuführen.

§ 6 Richter

- (1) Die Veranstalter müssen einen Prüfungsleiter/Richterobmann für die Ausrichtung dieser Prüfung bestimmen. Dieser muss anerkannter Verbandsrichter des LCD sein.
- (2) Die Veranstalter dürfen einen Sonderleiter für die Vorbereitung der Prüfung bestimmen. Der Sonderleiter ist der Vertreter des Prüfungsleiters und diesem direkt unterstellt.
- (3) Die Prüfung wird durch 3 JGHV-Verbandsrichter durchgeführt. Die 3 JGHV-Verbandsrichter inkl. Prüfungsleiter/Richterobmann müssen erfahrene Jäger und Gebrauchshundeführer sein und sollten darüber hinaus züchterische Erfahrung aufweisen können.
- (4) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszu sehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist, als Ersatz-„Notrichter“ neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden.
- (5) Der Richterobmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden.
- (6) Der Richterobmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Richterobmann damit einverstanden ist.
- (7) Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der 1. Generation. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm verheiratet, verschwägert oder bis zum 3. Grad verwandt sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.
- (8) Ein Prüfungsleiter, Sonderleiter, Helfer, Richterobmann oder Richter darf auf der von ihm ausgeführten Prüfung keinen Hund führen.
- (9) Vor Beginn der Prüfung hat eine Richterbesprechung stattzufinden, in deren Verlauf in den Prüfungsablauf einzuführen ist und die Richter vorzustellen sind.

§ 7 Nennung

- (1) Die Nennung zu einer JP/LR ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes vorzunehmen. Hierfür gilt im Einzelnen:
 - 1.1 Für die Anmeldung eines Hundes ist das Formblatt Nennung des LCD zu benutzen.
 - 1.2 Es sind die Kopie der Ahnentafel, des Leistungsheftes und des gültigen Jagdscheins einzureichen; bei Nichtjägern mit der Kopie des Versicherungsnachweises sowie ein schriftlicher Antrag für die Ausnahme-Genehmigung "Führen ohne Jagdschein". Am Prüfungstag sind die Original-Papiere vorzulegen.
 - 1.3 Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind gut lesbar sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Richterobmann zu überprüfen.
 - 1.4 Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Richterobmann zurückgeben.

- (2) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
- (3) Der Prüfungsleiter kann in Einzelfällen zulassen, dass der Hund von einem Führer ohne Jagdschein geführt wird, wenn es dafür jagdliche oder züchterische Gründe gibt. Eine schriftliche Bescheinigung ist den Nennungsunterlagen beizufügen. Hierzu wird auf die Rahmenrichtlinien des JGHV verwiesen.
 - 3.1 Jagdliche Gründe liegen vor, wenn die Absicht nachgewiesen wird, dass der Hund später zum jagdlichen Einsatz herangezogen werden soll.
 - 3.2 Züchterische Gründe für diese Prüfung liegen vor, wenn im Einzelfall die Erheblichkeit der Prüfung für die Zucht nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist in der Regel geführt und bedarf keiner zusätzlichen Begründung, wenn beide Elterntiere über die Voraussetzungen für die Standardzucht hinaus durch Prüfungen die Voraussetzung für die jagdliche Zucht oder für die Leistungszucht erfüllen und die Mehrzahl eines Wurfes von Jagdscheininhabern geführt werden, so dass die Prüfung eines Junghundes der Vervollständigung eines züchterischen Gesamtbildes dient. Dasselbe gilt, wenn zumindest die Mutterhündin die Voraussetzung für die jagdliche Zucht oder für die Leistungszucht erfüllt und diese ausnahmsweise aus züchterischen Gründen mit einem nicht oder noch nicht jagdlich geprüften Deckrüden verpaart wurde. In allen übrigen Fällen ist der züchterische Bedarf ausführlich darzustellen. Es muss ausgeschlossen sein, dass durch die Prüfung eines Junghundes, der von einem Führer ohne Jagdschein vorgestellt wird, eine zusätzliche unnötige Störung der Natur eintritt.

§ 8 Unterwerfungserklärung/Impfnachweis

- (1) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen der Prüfungsordnung. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und ggf. das Leistungsheft, den Versicherungsnachweis und den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vom Gesetzgeber, dem JGHV und den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen - aushändigen. Jäger haben den gültigen Jagdschein vorzulegen.
- (2) Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

§ 9 Nenngeld

- (1) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur rechtzeitigen Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird vor dem festgesetzten Meldeschluss widerrufen.
- (2) Die Höhe des Nenngeldes ist aus der jeweilig aktuellen Gebührenordnung des LCD zu entnehmen.
- (3) Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Meldeschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

§ 10 Identitätsnachweis

Die Identität des Hundes kann durch einen Mikrochip oder durch Tätowierung nachgewiesen werden. Hierfür hat der Veranstalter ein geeignetes Chip-Lesegerät bereitzustellen. Es ist zu prüfen, ob diese Nummern mit der jeweiligen Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmen. Nur Hunde mit zweifelsfreier Identität werden zur Prüfung zugelassen.

§ 11 Hundebegrenzung/läufige Hündinnen

- (1) Ein Führer darf auf einer JP/LR nicht mehr als zwei Hunde führen. Ist es aus organisatorischen Gründen angezeigt, kann der Prüfungsleiter darauf bestehen, dass nur ein Hund je Führer geprüft wird.
- (2) Läufige Hündinnen müssen dem Richterteam vor Beginn der Prüfung gemeldet werden. Läufige Hündinnen müssen als Letzte starten, um mit ihrer Witterung nicht andere teilnehmende Hunde zu irritieren.

§ 12 Suchenwild

- (1) Sämtliche Arbeiten werden mit kaltem Wild (Haar- und Federwild) durchgeführt.
- (2) Der Hundeführer ist verpflichtet, einwandfreies Suchenwild mitzubringen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.
- (3) Alternativ kann das Wild auch vom Veranstalter gestellt werden. Dieses muss vorher ausdrücklich in der Ausschreibung bekannt gegeben werden und soll im Regelfall erfolgen, wenn ausnahmsweise Hundeführer ohne Jagdschein teilnehmen.

§ 13 Prüfungsreihenfolge/Gelände

- (1) Es soll immer ein Hund von allen drei Verbandsrichtern durch alle Fächer geprüft werden. Erst dann startet der nächste Hund, um dann ebenfalls in allen Fächern geprüft zu werden.
- (2) Die Flächen sollen zusammenhängend liegen, so dass alle Arbeiten hintereinander durchgeprüft werden können.
- (3) Jeder Hund bekommt das gleiche Gelände und die gleiche Aufgabenstellung, da es hier nicht relevant ist, ob ein vorher geprüfter Hund die Fläche gearbeitet hat. Die typische Arbeit des Retriever ist das Apportieren und die Nachsuche - auch auf vorher bejagtem Gelände.
- (4) Die Flächen ergeben sich aus dem zur Verfügung stehenden Gelände, eben wie auf einer Treibjagd. Es muss nicht unbedingt nur auf Wiesen, Acker oder im Wald gearbeitet werden. Wenn es z. B. keine offenen Flächen gibt, dann kann die Prüfung auch nur im Wald durchgeführt werden.

§ 14 Muss- und Sollbestimmungen

- (1) Diese PO enthält "Muss"- und "Soll"-Bestimmungen.
- (2) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form - z.B. "darf nicht"- unbedingt einzuhalten.
- (3) Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann nur das Prädikat "nicht genügend" erhalten.
- (4) Die Sollbestimmungen sind tunlichst einzuhalten. Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung über die Arbeiten eines Hundes hat eine entsprechende Minderung des Prädikats in diesem Fach zur Folge.

2. Abschnitt: Prüfungsfächer**2.1. Unterabschnitt Einzelfächer****§ 15 Markieren - Merken**

- (1) 1. Markierung: Es wird in etwa 30 m Entfernung, unmittelbar nach einem durch einen Richter (Schütze) abgegebenen Schuss (mindestens 9 mm-Platzpatrone - gilt nicht als Nachweis der Schussfestigkeit im Sinne der VZPO) von einem neben dem Schützen stehenden weiteren Richter (Werfer) ein Stück Federwild für Führer und Hund sichtig ausgeworfen. Beide Richter (Schütze und Werfer) müssen das ausgeworfene Wild noch sehen können. Der Richter - in der Regel der Obmann, der bei dem Hundeführer geblieben ist - gibt dem Führer ohne längeres Zögern ein Zeichen, worauf er seinen Hund unmittelbar mit einem Befehl zum Apport schickt. Der Hund soll auf direktem Weg zum ausgeworfenen Stück Wild gelangen, schnell aufnehmen und auf direktem Weg zügig dem Führer in die Hand apportieren.
- (2) 2. Markierung: Ein Stück Federwild wird dieses Mal in einer größeren Entfernung von ca. 50 m sichtig geworfen. Für diese Markierung muss ein Gelände mit höherem Schwierigkeitsgrad als bei der 1. Markierung gewählt werden. Es sollten Hindernisse wie ein Weg, verschiedener Bewuchs, Unebenheiten oder ähnliches zwischen Führer und ausgeworfenem Wild liegen. Ansonsten ergeben sich in dem im 1. Absatz für die 1. Markierung vorgegebenen Ablauf keine Änderungen.
- (3) Alle Markierungen werden in etwa 20 - 30 cm hohem Bewuchs gearbeitet.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass der Hund den Wurf des Stückes wirklich eräugt hat. Wird oder wirkt er hierbei abgelenkt, sind Schuss und Wurf zu wiederholen. Beruht die Ablenkung auf fehlender oder unzureichender Standruhe, ist dies in diesem Fach zu bewerten.

- (5) Beurteilung der Arbeit:
- 5.1. Lob ist bei erwünschtem Verhalten zulässig und erwünscht. Aufmunterungen durch den Führer bei der Merkarbeit sind erlaubt, aber bei der Beurteilung der "Arbeitsfreude" im Rahmen der Gesamtnotenbildung punktmindernd.
 - 5.2. Der Hund soll selbstständig die Fallstelle finden. Hilfestellungen und "Einweisen" sind prädiatmindernd.
 - 5.3. Arbeiten in freier Verlorensuche mindern das Prädikat.
 - 5.4. Ein Retriever, der das ausgeworfene Wild nicht findet, ist mit nicht genügend zu beurteilen und kann die Prüfung nicht bestehen, darf aber aus züchterischen Gründen weitergeprüft werden.
 - 5.5. Der Hund sollte nicht einspringen bzw. in die Leine springen. Die Bewertung erfolgt unter dem Fach "Standruhe".
 - 5.6. Das Bringen ist unter dem Fach "Bringen von Wild" zu beurteilen.
- (6) Mindestbedingung: Prädikat "genügend" (3 Punkte)

§ 16 Wasserarbeit

- (1) 1. Wasserapport: Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, von einem Richter (Werfer) möglichst weit unter einem von einem Richter (Schütze) abgegebenen Schuss (mindestens 9 mm-Platzpatrone - gilt nicht als Nachweis der Schussfestigkeit im Sinne der VZPO) ins offene, tiefe Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Das Wasser hat eine Tiefe aufzuweisen, dass der Hund schwimmen muss.
- (2) Der Hund muss die Ente selbstständig in den unmittelbaren Einwirkungsbereich des Führers zumindest anlanden.
- (3) 2. Wasserapport: Eine erlegte Ente wird in etwa 30m Entfernung, unmittelbar nach einem durch einen Richter (Werfer) gegebenen Schuss (mindestens 9 mm-Platzpatrone - gilt nicht als Nachweis der Schussfestigkeit im Sinne der VZPO) von einem weiteren Richter (Werfer) für Führer und Hund sichtig in ein Stück Schilf oder ähnlichen Bewuchs ausgeworfen. Das Suchengebiet sollte möglichst an dem gegenüberliegenden Ufer des Gewässers sein, damit der Hund schwimmen muss. Beide Richter (Schütze und Werfer) müssen nebeneinander stehen und das ausgeworfene Wild sehen können. Der Richter, der beim Hundeführer stehen geblieben ist - in der Regel der Obmann - gibt dem Führer ohne zu zögern ein Zeichen, worauf dieser seinen Hund unmittelbar mit einem Befehl zum Apport schickt. Der Hund muss die Ente selbstständig in den unmittelbaren Einwirkungsbereich des Führers zumindest anlanden.
- (4) Beurteilung der Arbeit:
- 4.1. Der Retriever soll ohne Zögern das Wasser annehmen.
 - 4.2. Ein Hund, der nach mehrmaligen Kommandos in einer angemessenen Zeit nach dem ersten Ansetzen das Wasser nicht angenommen hat, kann die Prüfung nicht bestehen, darf aber aus züchterischen Gründen weiter geprüft werden.
 - 4.3. Er darf aufgemuntert und unterstützt werden. Lob ist als Bestätigung von erwünschtem Verhalten zulässig und erwünscht. Ständige Kommandos, mehrfaches Ansetzen oder Steinwürfe oder gar harsches Anröden mindern das Prädikat.
 - 4.4. Hat der Retriever die Ente gefunden, muss er sie so anlanden, dass der Führer in den Besitz der Ente gelangen kann.
 - 4.5. Retriever, welche die Ente in der Deckung nicht gefunden haben, können in diesem Fach höchstens ein "genügend" erhalten.
 - 4.6. Das Bringen ist unter dem Fach "Bringen von Wild" zu beurteilen.
- (5) Mindestbedingung: Prädikat "genügend" (3 Punkte)

§ 17 Freie Verlorensuche

- (1) Die Freie Verlorensuche wird in einem etwa 50 m breiten und 50 m tiefen Gelände mit ca. 20-30 cm hohem Bewuchs (Wald-, Wiesen- oder Ackerfläche) mit 2 Stück Haar- und 2 Stück Federwild geprüft. Dabei geht ein Richter von hinten an das Gelände und vermeidet so, die Arbeitsfläche zu betreten. Er wirft 3 Stück Wild an verschiedene Plätze. Diese Arbeit darf von dem zu prüfenden Hund nicht wahrgenommen werden. Danach geht ein weiterer Richter an die äußere hintere Ecke der Arbeitsfläche, wo ihn schon der Richter, der das Wild ausgelegt hat, erwartet. Während der ganzen Prüfung soll die Arbeitsfläche nicht betreten werden.
- (2) Die Arbeit sollte mit Stirnwind erfolgen.
- (3) Nun wird der Führer mit seinem Hund von einem Richter gebracht. Dem Führer wird von seinem Ansatzpunkt die Arbeitsfläche gezeigt. Die beiden an der Stirnseite verweilenden Richter geben einen Schuss (mindestens 9 mm-Platzpatrone - gilt nicht als Nachweis der Schussfestigkeit im Sinne der VZPO) ab und werfen das 4. Stück Wild in die Arbeitsfläche. Nachdem das Stück gefallen ist, gibt der Richter, der beim Führer steht - in der Regel der Obmann - diesem ein Zeichen, seinen Hund zum Apport zu schicken. Der Hund soll die ausgeworfenen Stücke selbstständig finden und freudig bringen.
- (4) Beurteilung der Arbeit:
 - 4.1. Zu beurteilen ist, wie der Retriever arbeitet, um zum Stück zu gelangen. Der Hund soll dabei zügig und ausdauernd suchen. Weiterhin soll er das zugewiesene Gelände nicht weitläufig verlassen.
 - 4.2. Bei dieser Arbeit ist besonders der Finderwille, der Naseneinsatz, die Arbeitsfreude und die Ausdauer (Beharrlichkeit) des Retrievers zu beurteilen.
 - 4.3. Der Hund soll von jeder ausgelegten Wildart mindestens 1 Stück apportieren (Tauschen ist unschädlich). Die nicht gebrachten Stücke müssen vor der nächsten Arbeit geborgen werden.
 - 4.4. Der Hundeführer darf seinen Hund bei der Suche unterstützen, Lob ist unschädlich und sogar erwünscht. Doch ständige Kommandos oder harsches Anröden mindern das Prädikat.
 - 4.5. Ein Hund, der kein Stück findet, kann die Prüfung nicht bestehen.
 - 4.6. Das Bringen ist unter dem Fach "Bringen von Wild" zu beurteilen.
 - 4.7. Arbeitet der Hund die Restwitterung von zuvor ausgelegtem Wild selbstständig ab, um sodann selbstständig die Suche fortzusetzen, ist dies bei der "Nasenleistung" positiv zu beurteilen.
- (5) Mindestbedingung: Prädikat "genügend" (3 Punkte)

2.2. Unterabschnitt: Gesamtfächer

§ 18 Schusssicherheit und "will to please"

- (1) Der Hund soll bei der Prüfung einen Gehorsam zeigen, der das Abprüfen der Anlagen ermöglicht. Der Gehorsam selbst ist jedoch kein Prüfungsfach und wird nicht bewertet. Die Schusssicherheit ist festzustellen.
- (2) "Führerbezogenheit" bzw. "will to please" ist die Bereitwilligkeit des Hundes, ohne ständige Kommandos mit dem Hundeführer eigenständig zu arbeiten. Aufgrund der selbstständigen Arbeitsweise bei den Markierungen und der Freiverlorensuche kann dies bei dieser Prüfung nur an der Art und Weise, wie der Hund dem Führer frei bei Fuß folgt und sich diesem gegenüber insgesamt auf der Prüfung verhält, festgestellt werden.

§ 19 Freies Bei-Fuß-Gehen

- (1) Der Hund soll das Frei-Bei-Fuß-Gehen auf einer Strecke von ca. 50 m zeigen.
- (2) Diese Aufgabe kann zwischen den einzelnen Prüfungsfächern geprüft werden.
- (3) Beurteilung der Arbeit:
 - 3.1. Unwilliges Zurückbleiben, übertriebenes Vordrängen oder Abweichen mindern das Prädikat.
 - 3.2. Ist der Hund ohne Leine nicht bereit, überhaupt dem Führer zu folgen, ist dies höchstens mit "genügend" zu bewerten. Solange er sich hierbei der Prüfung nicht in einer Weise entzieht, dass deren Fortsetzung noch möglich ist, kann die Prüfung aus züchterischen Gründen fortgesetzt werden.
- (4) Mindestbedingung: Prädikat "genügend" (3 Punkte).

§ 20 Bringen von Wild

- (1) Die Beurteilung des "Bringens von Wild" beinhaltet
 - die Aufnahme des gefundenen Stücks,
 - das Halten des Suchenwildes auf dem Rückweg,
 - das Ausgeben des Suchenwildes beim Führer,
 - Zustand des Wildes nach seiner Ausgabe.
- (2) Der Hund soll das gefundene Wild sofort und ohne erkennbares Zögern aufnehmen. Er sollte danach ohne Einwirken des Führers zeigen, dass er das Stück zurückbringen will.
- (3) Auf dem Rückweg soll der Hund das Stück möglichst sicher im Fang halten.
- (4). Beim Führer soll der Hund das Stück bereitwillig ausgeben. Ein Vorsitzen ist noch nicht erforderlich, aber im Hinblick auf die spätere jagdliche Verwendung erwünscht.
- (5) Griffkorrekturen sind nicht prädikatsmindernd. Ebenso wenig verspielt wirkendes Fallenlassen, wenn der noch junge Hund das Wild entweder selbstständig oder nach nicht erzwungen wirkender Aufforderung des Führers aufnimmt und es diesem weiter zuträgt. Bei zügigem Rückweg auf unebenem Gelände kann ein Fallenlassen Zeichen eines weichmäuligen Tragens sein, wenn der Hund ansonsten sicher zuträgt.
- (6) Aufmunterungen und Lob des Führers sind nicht prädikatsmindernd, sondern unter Berücksichtigung des Alters und Ausbildungsstandes des noch jungen Hundes erwünscht. Harsches Anrüden und die über eine Aufmunterung hinaus gehende Wiederholung des Apportbefehls mindern dagegen das Prädikat.
- (7) Leichtes Knautschen, anfängliches Rupfen oder nur widerwilliges Aufnehmen des Wildes sind prädikatsmindernd. **Von der Weiterprüfung ausgeschlossen sind in jedem Fall Anschneider, Totengräber, hochgradige Rupfer und Knautscher.**
- (8) Das Wild ist zumindest stichprobenartig nach dem Ausgeben zu begutachten. Bei leichtem Knautschen und anfänglichem Rupfen ist jedes zurückgebrachte Wild in Augenschein zu nehmen.
- (9) Ein "hervorragend" in diesem Fach ist nur möglich, wenn der Hund verschiedene Wildarten (verschiedenes Haar- und Federwild, auch kleineres Raubwild) sicher aufnimmt und das Wild ausnahmslos freudig zuträgt. Die nicht allein dressurbedingte Sicherheit und die für einen Apportierspezialisten typische angewöhlte Bringfreude müssen deutlich hervortreten und sind bei Vergabe dieses Prädikats möglichst detailliert zu beschreiben (§ 24 Absatz 7).
- (10) Mindestbedingung: Prädikat "genügend" (3 Punkte)

§ 21 Standruhe

Bei der Beurteilung der Standruhe ist darauf zu achten, dass das ruhige Verweilen beim Führer nicht erzwungen wirkt - der Hund sollte aufmerksam, konzentriert neben dem Führer sitzen. Auffälliges Meideverhalten in Form von ängstlich wirkendem Ablegen, Ausweichen oder eingezogener Rute sind wie Jaulen, Fiepen oder Lautgeben prädikatsmindernd.

§ 22 Arbeitsfreude/Finderwille

Die retrievertypische Arbeitsfreude drückt sich in einem ausdauernden Finderwillen aus, die der noch junge Hund von sich aus selbstständig zeigen soll. Aufmunterungen - erst Recht harsches Anrüden - wirken sich hier daher im Gegensatz zu Anlagen, die erst nach intensiver Förderung deutlicher hervortreten und bei deren Feststellung die Abgrenzung von erlerntem Verhalten nicht immer eindeutig möglich ist, prädikatsmindernd aus. Der durch ruhige, aber beharrliche Suche geprägte Finderwille ist bei der Beurteilung deutlich abzugrenzen von einem triebhaften, planlosen Revieren und Umherirren als Folge unzureichender jagdlicher Prägung oder als Ausdrucks eines übermäßigen Temperaments. Die Arbeitsfreude der Hunde, die ohne Aufmunterung weniger als drei Stück Wild bei der Freiverlorensuche bringen, kann hier nicht mit "sehr gut" bewertet werden, wenn alle Fächer gemäß § 13 Abs. 1 und 2 im Zusammenhang durchgeprüft wurden. Bei einer Pause zwischen den Fächern müssen hierfür alle Stücke gesucht und gebracht werden.

§ 23 Nasengebrauch

Der retrievertypische Nasengebrauch soll der noch junge Hund so zeigen, dass er zielgerichtet unter erkennbarer Ausnutzung von Wind und Gelände nach Witterung sucht, diese hält und ausarbeitet. Es soll in der Arbeitsweise erkennbar werden, dass die Ausprägung des Nasengebrauchs gefördert wurde. Hektisches und unkonzentriertes Revieren und Umherirren als Folge fehlender jagdlicher Vorprägung und übermäßigen Temperaments sowie Ausdruck unzureichenden Nasengebrauchs sind unerwünscht und prädikatsmindernd – es ist bei der Beurteilung des Nasengebrauchs deutlich von einer erwünschten Arbeitsfreude abzugrenzen.

2.3. Unterabschnitt: Bewertungsgrundsätze

§ 24 Prädikate

Prädikate:

Punkte (P), Durchschnittszahl (DZ) und Urteilsziffern (UZ)

- (1) Die Verbandsrichter haben jede Aufgabe eines Hundes festzuhalten.
- (2) Für die in einem Fach gezeigte hervorragende, sehr gute, gute, genügende oder nicht genügende Leistung ist ein entsprechendes Prädikat zu erteilen.
- (3) Die einzelnen Prädikate sind in entsprechende Punkte (P) umzusetzen:

- hervorragend	12 Punkte
- sehr gut	11 Punkte / 10 Punkte / 9 Punkte
- gut	8 Punkte / 7 Punkte / 6 Punkte
- genügend	5 Punkte / 4 Punkte / 3 Punkte
- mangelhaft	2 Punkte / 1 Punkt
- nicht genügend	0 Punkte
- (4) Das Prüfungsergebnis wird in die Ahnentafel bzw. in das Leistungsheft des geprüften Hundes vom Richter/Richterobmann eingetragen und unterschrieben.
- (5) Das Zeugnis muss von allen drei Richtern unterschrieben werden.
- (6) Nach dem Arbeitsgang eines Hundes wird zunächst das Prädikat festgelegt. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikats die Einstufung nach Punkten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein glattes "sehr gut" ohne jeden Punktabzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes "gut" ergibt 7 Punkte, ein glattes "genügend" 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes "sehr gut" und sollen nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlagefach besonders überzeugend gearbeitet hat.
- (7) Das Prädikat "hervorragend" mit 12 Punkten darf nur vergeben werden, wenn der Hund ein jagdliches Verhalten zeigt, das in idealtypischer Weise dem eines Apportierspezialisten entspricht. Die Bewertung mit 12 Punkten ist in jedem Einzelfall schriftlich im Prüfungsleiterbericht zu begründen. Der schriftlichen Begründung im Prüfungsleiterbericht muss eine mündliche Begründung in der Richtersitzung vorausgehen.
- (8) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittszahl (DZ) zu ermitteln. Entstehen hierbei Brüche, ist entsprechend auf- oder abzurunden (ab ½ aufrunden, darunter abrunden).
- (9) Die ermittelte Durchschnittszahl hat der Richterobmann in das Formblatt einzutragen.
 - 9.1 Die für die einzelnen Fächer erteilte Durchschnittszahl (DZ) wird mit einer Fachwertziffer (FwZ) multipliziert, deren Höhe der Bedeutung und der Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches entspricht.
 - 9.2 Aus dieser Multiplikation ergibt sich die Urteilsziffer (UZ). Sie ist für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der gezeigten Arbeit und der Bedeutung dieses Faches.
 - 9.3 Die Summe der Urteilsziffern (UZ) ist gleich der Gesamtpunktzahl.

§ 25 Fachwertziffern

- (1) Die Höhe der Fachwertziffern spiegelt die Bedeutung der Anlagenfeststellung für den späteren Jagdgebrauch wieder.
- (2) Im Einzelnen sind die Prädikate mit folgenden Fachwertziffern zu multiplizieren:
- | | |
|------------------------------------|----|
| - Markieren - Merken | 5 |
| - Wasserarbeit | 5 |
| - Freiverlorensuche | 5 |
| - will to please/Führerbezogenheit | 3 |
| - Frei-bei-Fuß-gehen | 2 |
| - Bringen von Wild | 3 |
| - Standruhe | 2 |
| - Arbeitsfreude/Finderwille | 5 |
| - Nasengebrauch | 5 |
| - Schusssicherheit | -- |

§ 26 Gesamtprädikat

Das Gesamtprädikat dient der Feststellung des Gesamteindrucks. Bei seiner Bildung sollen die Junghunde, die in besonderer Weise geeignet sind, als brauchbarer Jagdhund ausgebildet zu werden, hervorgehoben werden.

Die Qualität der Hunde wird mit folgenden Auszeichnungen beurteilt:

- Prädikat "vorzüglich" für Hunde, die insgesamt dem jagdlichen Ideal eines noch jungen Labrador-Retrievers sehr nahekommen - Mindestgesamtpunktzahl: 350 Punkte
- Prädikat "sehr gut" für Hunde, die überwiegend dem jagdlichen Ideal eines noch jungen Labrador-Retrievers sehr nahekommen - Mindestgesamtpunktzahl: 280 Punkte
- Prädikat "gut" für Hunde, die insgesamt dem jagdlichen Ideal eines jungen Labradors nahekommen - Mindestgesamtpunktzahl: 175 Punkte
- Prädikat "bestanden" für Hunde, die vereinzelt erkennbare Ansätze eines Apportierspezialisten zeigen - Mindestgesamtpunktzahl: 105 Punkte.
- Hunde, die nicht bestanden haben, aber aus züchterischen Gründen weitergeprüft wurden, erhalten kein Gesamtprädikat.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 27 Berichterstattung**

- (1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung bei der Geschäftsstelle des LCD die Prüfungsunterlagen einreichen.
- (2) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Gesamtpunktzahl und das Gesamtprädikat sowie im Falle des Nichtbestehens das Nichtbestehen bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden in die Ahnentafel oder in das Leistungsheft eingetragen werden.
- (3) Falls die Ahnentafel (ggf. mit dazugehörigem Leistungsheft) eines Hundes nicht vorliegt, dürfen weder Zensurentabelle noch Geld- oder Sachpreise ausgehändigt werden.
- (4) Die Zensurentafel und die Ahnentafel (ggf. das Leistungsheft) sind sofort bei oder nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse dem Führer des jeweiligen Hundes auszuhändigen.

§ 28 Ausbildungskennzeichen

Das Gesamtprädikat ist als reine Anlagenfeststellung kein Ausbildungskennzeichen und als solches auch keines im Sinne der Zuchtschau-, Kör- oder Ausstellungsordnung eines Mitgliedsvereins des VDH. Es berechtigt nicht zur Meldung in den Gebrauchshundeklassen bei internationalen, nationalen und clubinternen Ausstellungen.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung und spätere Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in der Clubzeitung in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Ordnung rechtlich unwirksam sein, berührt deren Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung und nicht die Wirksamkeit der Ordnung im Ganzen. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind umgehend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

geändert durch Beschluss der MV vom 15.06.2025

Labrador Club Deutschland e. V.

Zensurentafel für die Jugendprüfung für Retriever (JP/LR)



BITTE IN DRUCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Datum	PLZ	29664	Ort	Prüfungsleiter
Name des Hundes				
ZB-Nr.	gew.:			Chip-Nr.
Hundeführer	Simone Metz			

Lfd.Nr.	Prüfungsfach	FWZ	LZ	UZ	Zensuren
1.	Markierung	5			12 Punkte = hervorragend 9-11 Punkte = sehr gut 6-8 Punkte = gut 3-5 Punkte = genügend 1-2 Punkte = mangelhaft 0 Punkte = ungenügend Höchstpunktzahl: 350 Punkte Bestanden mit: 105 Punkte Bemerkungen: Körperliche Mängel:
2.	Wasserarbeit	5			
3.	Freiverlorensuche	5			
4.	Führerbezogenheit/ Will to please	3			
5.	Freifolge	2			
6.	Bringen von Wild	3			
7.	Standruhe	2			
8.	Arbeitsfreude/Finderville	5			
9.	Nasengebrauch	5			
Gesamtsumme der Urteilsziffern von 1. - 9.					

Schusssicherheit:

☐ ja ☐ leichte Schussunsicherheit ☐ nein

Feststellung zu besonderen Verhaltensweisen

☐ nicht feststellbar

☐ ängstliche Haltung gegenüber Fremden

☐ sicherheits- oder angebedingte Schärfe

☐ schreckhaft

☐ nervös

☐ scheu

☐ handscheu

☐ andere Mängel:

Nicht bestanden - Ausschlussgrund:

bestanden mit _____ Punkten

Prüfungsleiter*in	Richterobmann/Richterobfrau	Richter*in	Richter*in
VR-Nr. _____	VR-Nr. _____	VR-Nr. _____	VR-Nr. _____



Der LCD ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.



der Fédération Cynologique Internationale



und des JGHV



Ordnungshistorie:

Erstfassung vom 14.02.2015, gültig ab 01.08.2015
geändert durch Beschluss der MV vom 18.06.2017
geändert durch Beschluss der MV vom 10.06.2018
geändert durch Beschluss der MV vom 04.06.2023
geändert durch Beschluss der MV vom 15.06.2025